

Vorlesung Obligationenrecht Besonderer Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.

Universität Zürich

Innominatkontrakte

2. Dezember 2019

Leasing

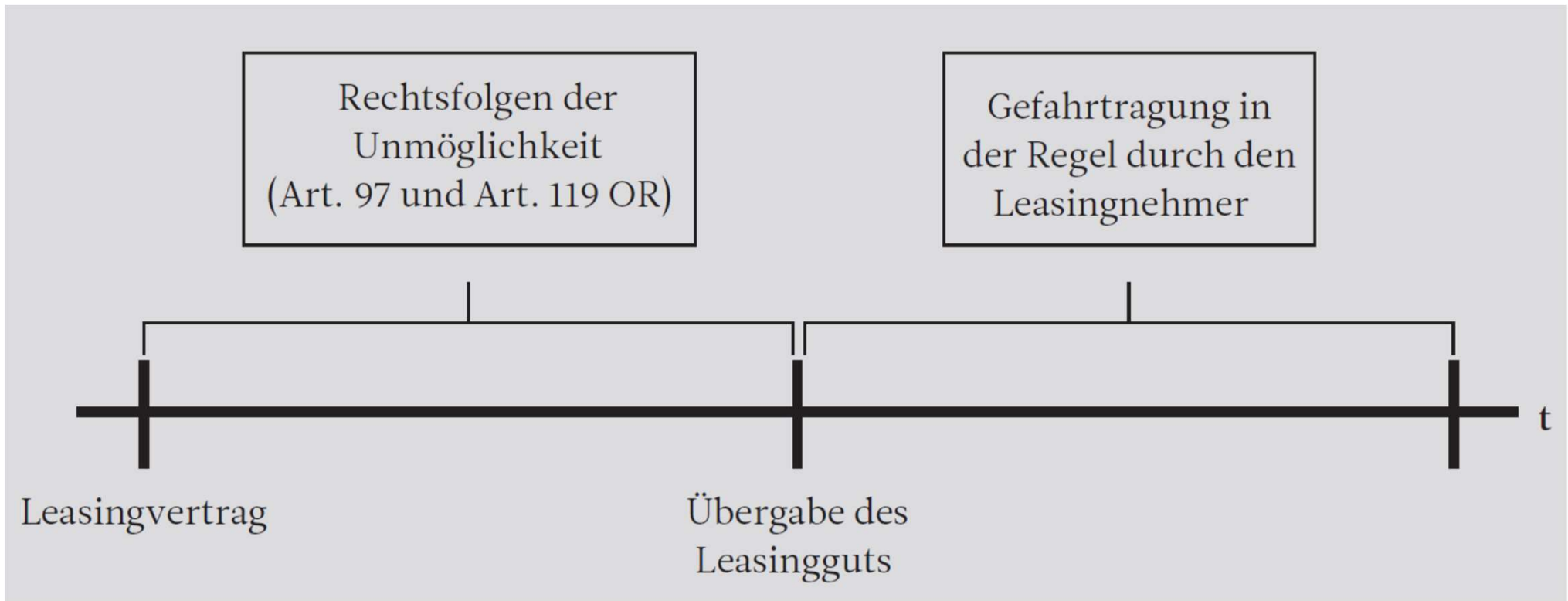
Definition aus Huguenin, N 3722:

«Ein Leasingvertrag liegt vor, wenn die Leasinggeberin dem Leasingnehmer gegen ein in Teilbeträgen zu zahlendes Entgelt (Leasingzins) eine bewegliche oder unbewegliche Sache (Leasingobjekt) zur freien Nutzung und Verwendung für einen bestimmten Zeitraum überlässt, wobei der Leasingnehmer die Gefahr trägt und für die Erhaltung aufzukommen hat. Das formale Eigentum verbleibt bei der Leasinggeberin.»

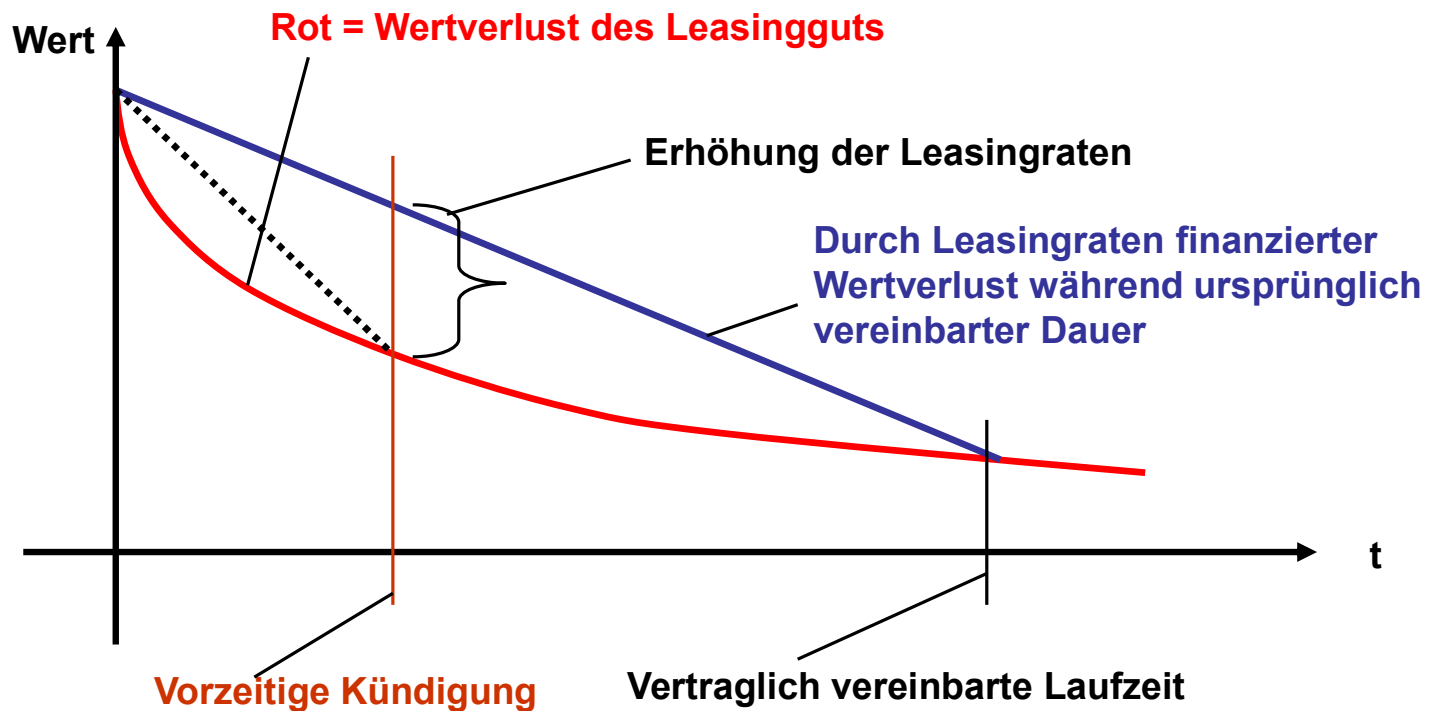
Weshalb ist das keine Miete? Eigentümerähnliche Stellung des Leasingnehmers: Haftung für Zufall; Leasingzahlung dient der Amortisation, nicht als Entgelt für die Nutzung.

Leasing: Gefahrtragung

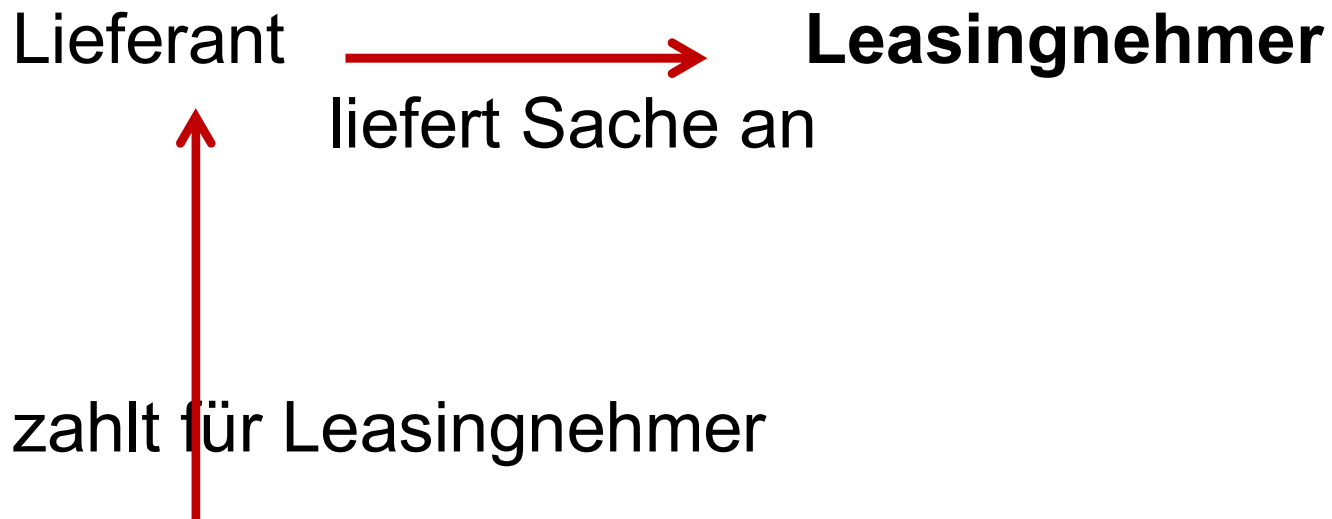
Huguenin, N 3758



Art. 1 Abs. 2 KKG: „Als Konsumkreditverträge gelten (...) Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird; (...).“



Gängige Variante: Indirektes Leasing



Leasinggeberin

(im Verhältnis zum Lieferanten ist sie Käuferin)

Leasing

Pflichten des Leasinggebers

- Nutzungsüberlassung
- Im KKG-Anwendungsbereich: Kreditfähigkeitsprüfung (Art. 28, 29 KKG)

Pflichten des Leasingnehmers

- Entrichtung des Leasingzinses
- Versicherungs- und Unterhaltspflicht

Charakterisierung des Leasings

- Gemischter Vertrag (Miete, Kauf, Pacht, Auftrag)
- Gebrauchsüberlassungsvertrag sui generis
- Veräußerungsvertrag sui generis
- Kreditvertrag sui generis mit Sicherungsübereignung

Art. 11 KKG Leasingverträge

1 Leasingverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des Vertrags.

2 Der Vertrag muss angeben:

- a. die Beschreibung der Leasingsache und ihren Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- b. die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten;
- c. die Höhe einer allfälligen Kautions;
- d. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Leasingnehmer überlassen ist, die Versicherungskosten;
- e. den effektiven Jahreszins;
- f. den Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist;

Art. 11 KKG Leasingverträge

2 Der Vertrag muss angeben:

(a-f)

g. eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingsache zu diesem Zeitpunkt hat;

h. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 29 Abs. 2); Einzelheiten können in einem vom Leasingvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 29 KKG Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers

Der gewerbsmässig tätige Leasinggeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.

Die Kreditfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Leasingnehmer die Leasingraten ohne Beanspruchung des nicht pfändbaren Teils des Einkommens nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 finanzieren kann oder wenn Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.

Art. 32 Sanktion

1 Verstösst die Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen die Artikel 28, 29 oder 30, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

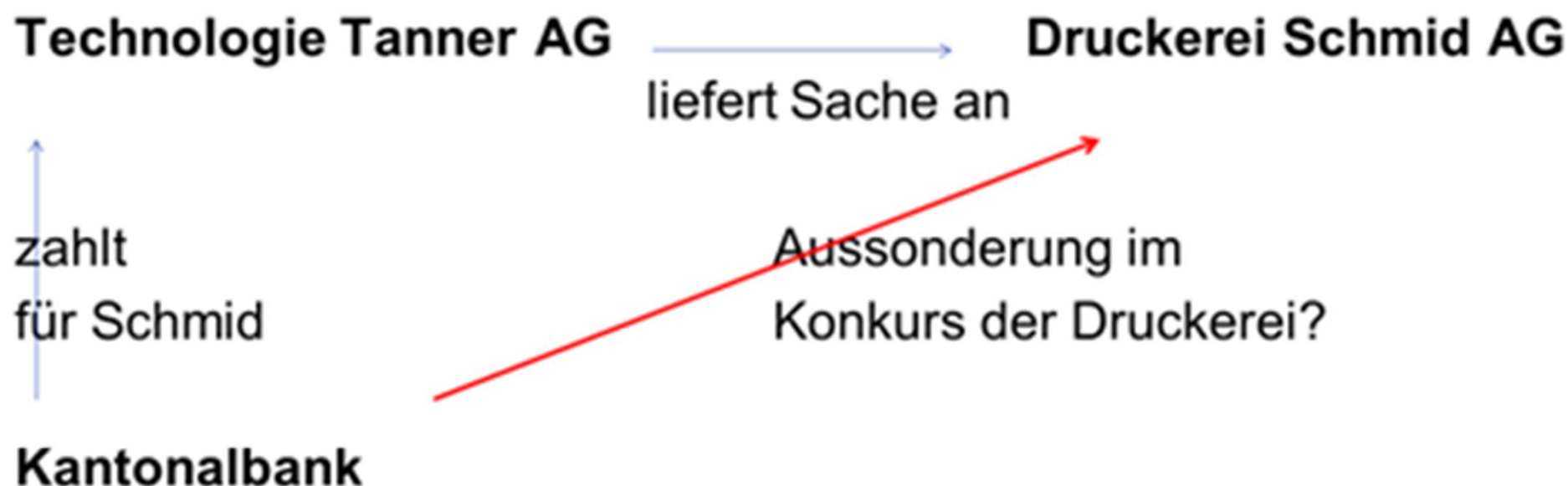
2 Verstösst die Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen die Artikel 28, 29 oder 30, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

Die Druckerei Schmid AG schliesst mit der Technologie Tanner AG einen Kaufvertrag über eine Druckmaschine ab. Darin vereinbaren sie, dass «*der Kaufpreis durch Leasing beglichen*» werde. Die Druckmaschine wird durch Tanner direkt an die Druckerei geliefert. Die Rolle des Leasinggebers übernimmt die Kantonalbank, mit der die Druckerei eine Woche nach der Lieferung einen Vertrag abschliesst. Die Druckerei muss kurz darauf Konkurs anmelden. Die Kantonalbank will jetzt die Druckmaschine als ihr Eigentum aufgrund des Leasings herausverlangen («aussondern»), doch verweigert die Konkursverwaltung dies. Sie ist der Ansicht, dass die Druckmaschine der Druckerei gehöre und in deren Konkurs zugunsten der Gläubiger zu verwerten sei.

Wie lässt sich diese Ansicht begründen?

BGE 119 II 236 ff.

BGE 119 II 236



ZGB 714 I: Zur Übertragung des Fahrniseigentums bedarf es des Übergangs des Besitzes auf den Erwerber.

ZGB 715 I: Der Vorbehalt des Eigentums an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache ist nur dann wirksam, wenn er an dessen jeweiligem Wohnort in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist.

ZGB 717 I: Bleibt die Sache infolge eines besondern Rechtsverhältnisses beim Veräusserer, so ist der Eigentumsübergang Dritten gegenüber unwirksam, wenn damit ihre Benachteiligung oder eine Umgehung der Bestimmungen über das Faustpfand beabsichtigt worden ist.

ZGB 884 III: Das Pfandrecht ist nicht begründet, solange der Verpfänder die ausschliessliche Gewalt über die Sache behält.

ZGB 923: Geschieht die Übergabe unter Abwesenden, so ist sie mit der Übergabe der Sache an den Empfänger oder dessen Stellvertreter vollzogen.

ZGB 924 I: Ohne Übergabe kann der Besitz einer Sache erworben werden, wenn ein Dritter oder der Veräusserer selbst auf Grund eines besondern Rechtsverhältnisses im Besitz der Sache verbleibt.

Leasing: Sachgewährleistung

Das geleaste Fahrzeug weist einen Mangel auf. Wie kann der Leasingnehmer gegen den Lieferanten vorgehen?

Abtretung aller Sachgewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer:
Geht das?

Nein, vgl. BGE 114 II 239 ff., 247: *«Die Wandelungs- und die Minderungsrechte sind als Gestaltungsrechte nicht abtretbar; es können einzig die Forderungen auf ganze oder teilweise Rückerstattung der geleisteten Vergütung zediert werden (...). bb) Der werkvertragliche Nachbesserungsanspruch ist nach Lehre und Rechtsprechung abtretbar (BGE 109 II 423 ff.; ...). Dies gilt unbesehen darum, ob er realiter oder in Form der Kosten einer Ersatzvornahme geltend gemacht wird (...).»*

Sachmängelansprüche des Leasingnehmers gegen den Lieferanten

- Abtretung

Kontroverse um Abtretbarkeit von Sachmängelrechten (siehe vorherige Folie)

- Ermächtigungskonstruktion

Leasingnehmer als direkter Stellvertreter i.S.v. Art. 32 Abs. 1 OR der Leasinggeberin

- Echter Vertrag zugunsten des Leasingnehmers

Leasingnehmer wird als Dritter im Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und der Leasinggeberin begünstigt (OR 112 II)

Art. 112 OR

C. Vertrag zugunsten eines Dritten

I. Im Allgemeinen

1 Hat sich jemand, der auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt, zu fordern, dass an den Dritten geleistet werde.

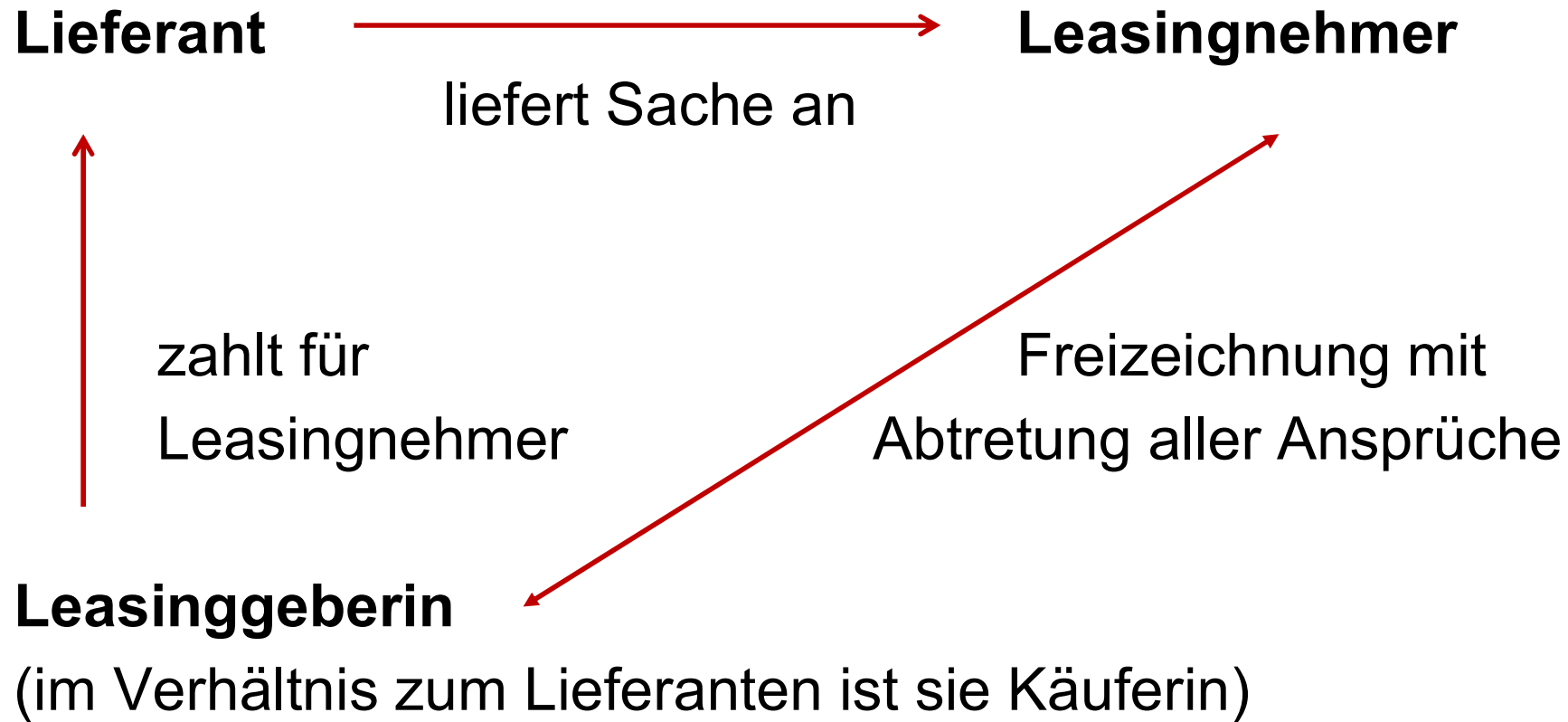
2 Der Dritte oder sein Rechtsnachfolger kann selbständig die Erfüllung fordern, wenn es die Willensmeinung der beiden andern war, oder wenn es der Übung entspricht.

3 In diesem Falle kann der Gläubiger den Schuldner nicht mehr entbinden, sobald der Dritte dem letzteren erklärt hat, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen.

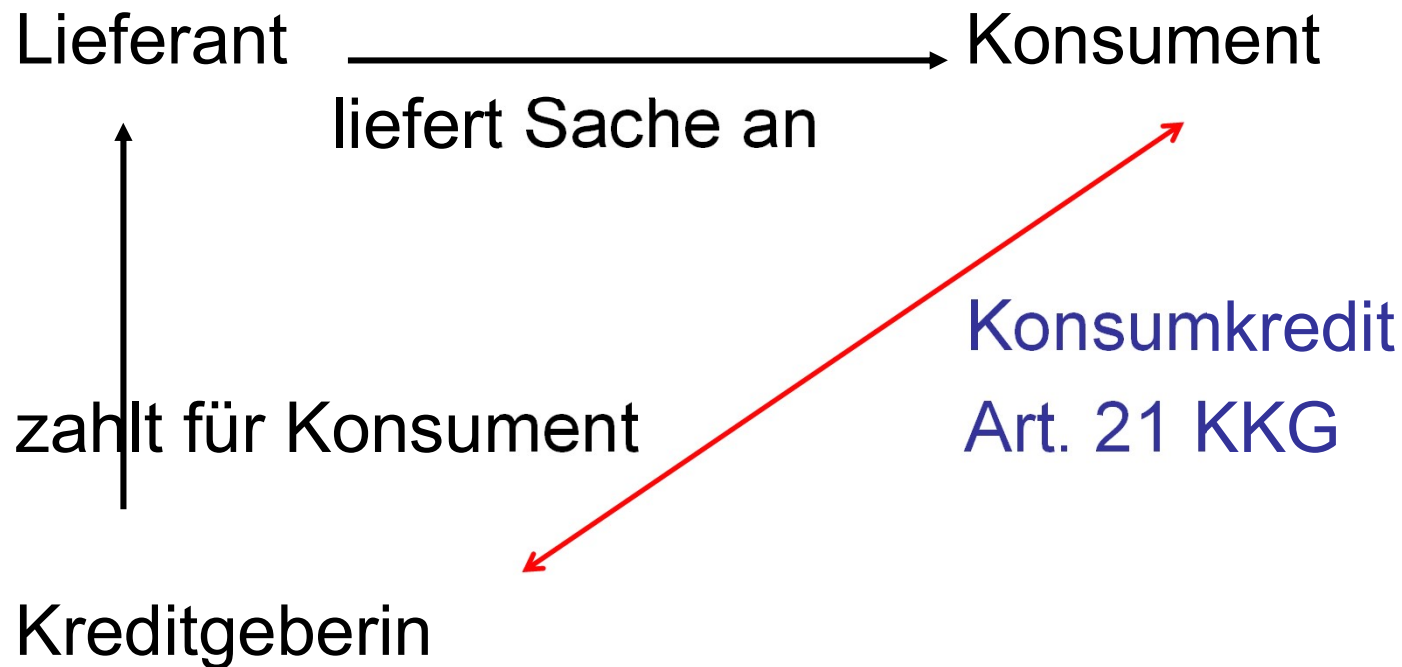
Leasing: Sachgewährleistung

- Wandlung hebt auch Pflicht auf, Leasingzinse zu bezahlen; Minderung mindert auch die Leasingzinsen.
- Ist es möglich, sich als Leasinggeber von jeglicher Haftung freizuzeichnen? Grenzen: KKG 21, OR 100, OR 256?
- Wie kann man dann als Leasingnehmer noch einen Schaden geltend machen?

Indirektes Leasing



Einwendungsdurchgriff gem. Art. 21 KKG



Indirektes Leasing: Dreiparteienverhältnis

Art. 21 KKG Mangelhafte Erfüllung des Erwerbsvertrags

1 Wer im Hinblick auf den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen einen Konsumkreditvertrag mit einer anderen Person als dem Lieferanten abschliesst, kann gegenüber der Kreditgeberin alle Rechte geltend machen, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a. Zwischen der Kreditgeberin und dem Lieferanten besteht eine Abmachung, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten ausschliesslich von der Kreditgeberin gewährt werden. [gilt nicht, vgl. EuGH C 509/07]

b. Die Konsumentin oder der Konsument erhält den Kredit im Rahmen dieser Abmachung.

Art. 21 KKG Mangelhafte Erfüllung des Erwerbsvertrags

c. Die unter den Konsumkreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen werden nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen nicht dem Liefervertrag.

d. Die Konsumentin oder der Konsument hat die Rechte gegenüber dem Lieferanten erfolglos geltend gemacht.

e. Der Betrag des betreffenden Einzelgeschäfts liegt über 500 Franken.

2 Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.

Urteil EuGH C 509/07:

«29 Würde daher die Geltendmachung von Rechten des Verbrauchers gegenüber dem Kreditgeber davon abhängig gemacht, dass zwischen diesem und dem Lieferanten eine Ausschließlichkeitsklausel besteht, so liefe dies dem Ziel der Richtlinie 87/102 zuwider, das in erster Linie darin besteht, den Verbraucher als schwächste Vertragspartei zu schützen.

30 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Richtlinie 87/102 in einer vom nationalen Gericht in seiner Vorlageentscheidung beschriebenen Situation, wo das nationale Vertragsrecht dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, gegen den Kreditgeber vorzugehen, um die Auflösung des Finanzierungsvertrags und die Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge zu erlangen, **für derartige Ansprüche nicht das Bestehen der fraglichen Ausschließlichkeitsklausel voraussetzt.»**

Leasing: Verzug

- Verzug bei der Zahlung durch Leasingnehmer: Verfalltagsgeschäft mit den Wahlrechten von OR 107 ff.; Achtung, erschwerter Rücktritt gem. KKG 18 II: *«Der Leasinggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mehr als drei monatlich geschuldete Leasingraten ausmachen.»*
- Verzug bei der Lieferung des Leasingobjekts: Vorgehen nach OR 102 ff. aus abgetretenem oder stellvertretend geltend gemachtem Recht, subsidiär Durchgriff gem. KKG 21.